



USt & Dauerausstellungen

Ermäßigter Steuersatz gilt auch für Ausstellungen von Kunstsammlungen
Bundesfinanzministerium (BMF), Schreiben vom 28.06.2021

Stand: 08.10.2021

Wer eine Theatervorstellung, ein Konzert oder eine Museumsausstellung besucht, muss auf den Eintrittspreis in der Regel nur eine **ermäßigte Umsatzsteuer von 7 %** zahlen. Auch der Eintritt zu Sammlungen von Kunstgegenständen, die nicht **dauerhaft**, sondern eigens für die Ausstellung zusammengestellt worden sind, ist begünstigt. Das hatte der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 22.11.2018 zu zwei themenbezogenen Ausstellungen mit Eisskulpturen entschieden. Die Skulpturen waren eigens dafür von internationalen Künstlern geschaffen worden und witterungsbedingt nur begrenzt haltbar. Laut BFH kommt es für die Steuersatzermäßigung nicht darauf an, ob eine Sonderausstellung komplett aus den Beständen anderer **Einrichtungen oder** privater **Leihgeber** zusammengestellt wird oder ob diese nur zu einem geringen Anteil aus der eigenen Sammlung bestückt wird. Folglich kann es sich auch um die Kunstsammlung einer anderen Person handeln.

Die Sammlungen können auch eigens für die Ausstellung zusammengestellt sein. Zudem fallen Eintrittsberechtigungen für Ausstellungen, die nur für eine begrenzte Zeit besichtigt werden können („Wanderausstellungen“), sowie Sammlungen vergänglicher Gegenstände (z.B. Eis- oder Sandskulpturen) grundsätzlich unter den ermäßigten Steuersatz, sofern es sich bei den ausgestellten Objekten um Kunstwerke handelt.

Das Bundesfinanzministerium hat die Rechtsprechung des BFH umgesetzt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Hinweis Wir beraten Sie gerne zur mitunter komplexen Abgrenzung des umsatzsteuerlichen Museumsbegriffs.